

Vernehmlassung

Thema	Wirkungsbericht und II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG-KES); Vernehmlassung und Stellungnahme
Für Rückfragen	Martin Wicki 079 684 84 37
Absender	Grünliberale Partei Kanton St.Gallen, Postfach 826, 9000 St.Gallen E-Mail sg@grunliberale.ch , www.sg.grunliberale.ch
Datum	14. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Klöti

Wir danken der Regierung für den vorliegenden Entwurf des „Wirkungsberichts und II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG-KES)“ und die Möglichkeit, uns dazu äussern zu dürfen. Sehr gerne nehmen wir dies hiermit wahr.

Grundsätzliche Würdigung

Der Bericht ist im Wesentlichen eine Zusammenfassung der Tätigkeiten der KESB. Wir vermissen weitgehend einen kritischen Blick auf die aktuelle Situation. Steht die KESB doch seit ihrem Bestehen von verschiedenen Seiten stark in der Kritik. Auf diese Kritik sollte expliziter und ausführlicher eingegangen werden.

Die Grünliberalen unterstützen jedoch den eingeschlagenen Weg der Professionalisierung und begrüssen, dass mit dem vorliegenden Bericht nun Schwachpunkte angegangen werden sollen.

Grundsätzlich übt die KESB eine gerichtliche Tätigkeit aus, weshalb auf eine klare Trennung zwischen der kantonalen Verwaltung und der KESB zu achten ist.

Zu den einzelnen Punkten:

Art. 5; wir beantragen folgende Ergänzung: Es kann als Ersatzmitglieder die Mitglieder einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **des Kantons St. Gallen** bezeichnen. Begründung: Wir begrüssen, dass Ersatzmitglieder aus anderen KESB-Organisationen rekrutiert werden sollen. Jedoch fordern wir, dass dieser Austausch auf das Gebiet des Kantons St. Gallen beschränkt bleiben soll.

Art. 6: Dieser Zusatz ist unbefriedigend, da Rechtsagenten in ihrer Ausbildung nicht das für die Tätigkeit in einer KESB notwendige Fachwissen vermittelt wird. Angesichts der anspruchsvollen Aufgaben des Spruchkörpers erscheint dies nicht als die richtige Stossrichtung und widerspricht den Ausführungen im Bericht. Sollte eine KESB nicht mit ausreichend Fachleuten besetzt werden können, sollten die Organisationen sich hinterfragen, ob sie ausreichend gross sind. Dann müsste in Betracht gezogen werden, dass zu kleine KESB durch Zusammenlegung wieder umfassend handlungsfähig gemacht werden. Wir beantragen deshalb, den Textteil zu streichen.

Art 8c: streichen. Begründung: die KESB ist Recht sprechend. Die Herstellung von Rechtssicherheit durch eine einheitliche Praxis erfolgt durch die Rechtsprechung der Gerichte. Dass das Departement in die Rechtsprechung eingreifen soll, erachten wir als unzulässige Vermengung der Zuständigkeiten. Das Departement hat lediglich eine Aufsichtsfunktion. Die Erteilung einer Kompetenz für rechtliche Vorgaben zur Rechtsanwendung an ein Amt schafft Doppelspurigkeiten und Kompetenzüberschneidungen.

Art 19 e; streichen. Aspekte der Vermögensverwaltung sollte nicht durch die KESB gemacht, sondern an die Revisionsstelle delegiert werden (analog Kanton ZH). Dies entlastet die Behörde, zudem betrachten wir die Revisionsstelle in diesem Aspekt als kompetenter.

Art 24: Zeugeneinvernahme: Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur zwingend nur eine Person die Einvernahme machen soll. Wir finden, dass der Entscheid, wer und wieviel Personen eine Einvernahme machen, der KESB überlassen werden soll. Deshalb beantragen wir, dass das Wort „wenigstens“ im Gesetzestext belassen wird.

Im Namen der glp-Arbeitsgruppe KESB
Freundliche Grüsse

Martin Wicki
Alt-Kantonsrat
Vorstandsmitglied Grünliberale Partei Kanton St.Gallen